

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragsschluss	2
3.	Preise	2
5.	Lieferung, Gefahrtragung und Übernahme.....	3
6.	Haftung	3
7.	Rechnungslegung und Zahlung	4
8.	Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht	4
9.	Eigentumsvorbehalt.....	5
10.	Versicherung/Sonstige Nachweise.....	5
11.	Kündigung	5
12.	Geheimhaltung	5
13.	Compliance und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	6
14.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache	6
15.	Salvatorische Klausel.....	6

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**EKB**“) gelten für alle Bestellungen der HESS TIMBER GmbH („**HESS**“ oder „**AG**“) und den von HESS als Auftraggeber und dem jeweiligen Vertragspartner als Verkäufer/Lieferant oder sonstigen Serviceprovider („**AN**“) geschlossenen Kauf-, Werk-, Liefer- bzw. Serviceverträge, sofern für bestimmte Leistungen nicht besondere Einkaufsbedingungen der HESS bestehen, die Vorrang vor diesen EKB haben.
Der Einkauf von Leistungen oder Waren (im Folgenden gemeinsam als „Waren“ bezeichnet) erfolgt ausschließlich gemäß diesen EKB, sofern für bestimmte Leistungen nicht besondere Einkaufsbestimmungen des AG bestehen. Diese EKB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen einkaufsbezogenen Geschäftsverkehr von HESS mit dem jeweiligen AN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von diesen EKB abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese durch HESS schriftlich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäfts oder Lieferbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn HESS hat deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den EKB.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Erklärungen der Parteien zum Abschluss bzw. einer Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.
- 2.2. Angebote oder sonstige vorvertragliche Leistungen des AN sind für den AG kostenlos und werden nicht vergütet, sofern eine solche Vergütung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Vorgaben und Spezifikation der Anfrage des AG zu halten. Der AN hat die Vorgaben und Spezifikationen des AG auf Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit oder Ungeeignetheit zu überprüfen und den AG unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Im Falle von Abweichungen hat der AN den AG ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Bestellung haben nur dann Geltung, wenn diese vom AG schriftlich bestätigt wurden. Eine vorbehaltlose Annahme der Leistungen gilt nicht als Bestätigung oder Zustimmung zu einer Abweichung.
- 2.4. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er alle Informationen vollständig erhalten hat, um die ihm übertragenen Leistungen/Lieferung der Waren ordnungs- und fristgemäß erbringen zu können.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise und beinhalten – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenkosten (z.B. Transportkosten, Verpackung, Versicherung, etc.), sodass zusätzlich zum vereinbarten Preis keine weiteren Kosten, Gebühren oder ähnliches durch den AG zu ersetzen sind.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Ware bzw. vollständige Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort. Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung/Leistung oder zu Teillieferungen nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.
- 4.2. Gerät der AG in Annahmeverzug, ist der AN nicht zur Hinterlegung der Waren berechtigt.
- 4.3. Der AG ist bei Annahmeverzug nur dann zum Ersatz von nachgewiesenen Mehraufwendungen des AN verpflichtet, wenn er den Annahmeverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 4.4.** Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung schuldhaft in Verzug, ist mit Ablauf jeden Werktages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt, die auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Die weiteren Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrtragung und Übernahme

- 5.1.** Der AN hat dem AG die Waren gemäß Bestellung auf seine Kosten und Gefahr an den vereinbarten Bestimmungsort zu liefern (gemäß Incoterms 2020 „DDP“ sofern nicht gesondert ein anderer Incoterm vereinbart wird). Der AG kann bis zu vier (4) Wochen vor vereinbarten Liefertermin die Lieferung an einen anderen Bestimmungsort verlangen. Damit verbundenen zusätzliche angemessene Kosten hat der AG gegen Vorlage entsprechender Nachweise dem AN zu ersetzen.
- 5.2.** Der AN hat die Absendung der Ware so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per E-Mail anzuzeigen. Die Versandbereitschaftsmeldung und jegliche weitere Korrespondenz müssen den Liefertermin, die auftraggebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung und Projektnummer, die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten.
- 5.3.** Der AN hat eine Qualitätskontrolle nach allgemein anerkannten und gültigen Standards bzw. nach den in Bezug auf die Waren bestehenden Richtlinien durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AN hat über Aufforderung des AG jederzeit geeignete Nachweise über die Qualitätskontrolle an den AG zu übermitteln. Der AG hat ferner das Recht nach vorheriger Ankündigung die Qualitätskontrolle zu überwachen. Ferner ist der AG berechtigt, gegen gesonderte Vergütung die Anfertigung eines Musters zu verlangen, um zu prüfen, ob die Ware den geforderten Qualitätsstandard entspricht.
- 5.4.** Der AN hat die Waren für den Transport angemessen zu verpacken und sicherzustellen, dass die Waren vorschriftsgemäß (nach den Bestimmungen des Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland) gekennzeichnet sind und befördert werden und hierzu allenfalls erforderliche Erklärungen abgegeben werden. Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG ohne Ersatz irgendwelcher Aufwendungen zurückzunehmen.
- 5.5.** Die Waren sind am Bestimmungsort an hierzu befugte MitarbeiterInnen des AG samt sämtlicher erforderlicher Dokumente (insbesondere alle allenfalls für eine Einfuhrverzollung erforderliche Unterlagen) zu übergeben. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Waren nicht anerkannt. Eine Rügepflicht des AG gilt ausdrücklich als abbedungen.
- 5.6.** Der AN ist verpflichtet, alle Vorschriften einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Waren beziehen und den AG unverzüglich über allfällige Exportbeschränkungen oder sonstige in diesem Zusammenhang wesentliche Umstände zu informieren.

6. Haftung

- 6.1.** Der AN steht dafür ein, dass die Waren die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden. Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche dar.
- 6.2.** Sofern nicht in diesen EKB oder sonst mit dem AN gesondert vereinbart, richten sich die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 6.3. Der AN trägt im Fall der Nacherfüllung auch die Kosten für den Aus- und Einbau der mangelhaften Ware. Er ist ferner verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Ware zu ersetzen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 6.4. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Ware gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Ware bei einem Dritten eingebaut, hat die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.
- 6.5. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängel- bzw. Schadensanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die erhobenen Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- 6.6. Sofern der AG gesonderte Gewährleistungs- und Haftungsvereinbarungen bzw. Vereinbarungen zur Verjährung mit seinem Auftraggeber getroffen hat von der auch die Waren des AN umfasst sind, so entspricht die Haftung des AN gegenüber dem AG den Verpflichtungen, die der AG gegenüber seinem Auftraggeber hat, wobei ein Anspruch gegenüber dem AN jedenfalls frühestens drei (3) Monate nach Ablauf der zwischen dem AG und seinen Auftraggeber vereinbarten Verjährungsfrist verjährt. Auf Verlangen des AN wird der AG den AN bei Vertragsabschluss über die die Waren des AN betreffenden und mit dem Auftraggeber des AG vereinbarten Haftungs- und Verjährungsbestimmungen informieren.
- 6.7. Der AN tritt seine Mängel-, und Schadenersatzansprüche gegen allfällige Zulieferer erfüllungshalber an den AG ab, der die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der AN ist ermächtigt, die Ansprüche bis auf Widerruf gegenüber seinen Zulieferern geltend zu machen.
- 6.8. Sofern der Vertrag zwischen AG und dessen Auftraggeber dies vorsieht, verpflichtet sich der AN ferner dazu, Gewährleistungs- und Haftungserklärungen direkt zugunsten des Auftraggebers des AG bzw. sonstigen Begünstigten abzutreten.

7. Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1. Der Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen, an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtete Rechnung ist Voraussetzung der Zahlungen und Zahlungsfristen. Die Rechnung hat jedenfalls die Projektbezeichnung und die Projektnummer sowie die Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Ein vom AG unterschriebener Lieferschein bzw. Leistungsnachweis ist beizulegen. Die Rechnung ist vorzugsweise digital an invoice@hess-timber.com einzureichen. Unvollständige Angaben oder aus anderen Gründen nicht prüfbare Rechnungen werden zu Lasten des AN zurückgewiesen. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der Bezug habenden ordnungsgemäßen Rechnung neu zu laufen.
- 7.2. Sofern nicht gesondert geregelt beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage mit 3% Skonto, 30 Tage mit 2% Skonto oder 45 Tage ohne Abzug. Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt erst nach einer vollständig mangelfreien und vertragskonformen Lieferung/Leistung und Ablauf einer Prüffrist von sieben Kalendertagen nach Eingang der Rechnung.
- 7.3. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich bei Versand an invoice@hess-timber.com akzeptiert. Elektronische Rechnungen, die anderweitig versandt werden, gelten als nicht zugestellt und werden nicht verarbeitet.
- 7.4. Für den Fall, dass der AG einen wöchentlichen Zahlungslauf festgelegt hat, gelten Zahlungen als fristgerecht, wenn diese beim folgenden Zahlungslauf, nach Ablauf der Zahlungsfrist, (abgehend) durchgeführt werden. Rechnungseingänge zwischen dem 20. Dezember und 07. Januar eines jeden Jahres werden mit 07. Januar als eingegangen vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

8. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- 8.1. Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 8.2.** Der AN ist zur Aufrechnung nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3.** Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.
- 8.4.** Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag mit Ansprüchen des AG oder mit Ansprüchen verbundener Unternehmen des AG (siehe dazu www.hasslacher.com/Unternehmen) aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht mit der Übergabe an den AG oder an von diesem bestimmte Dritte auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.

10. Versicherung/Sonstige Nachweise

- 10.1.** Der AN hat eine aufrechte und für die Leistungen angemessene Versicherung zur Deckung etwaiger Schäden aus oder im Zusammenhang mit seinen Leistungen/Lieferung seiner Waren mit einem Versicherungsschutz in Höhe von mindestens € 3 Mio. für Personenschäden und € 1 Mio. für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden je Verstoß, zu unterhalten. Der AN hat die Versicherung so lange aufrecht zu halten, als Haftungsansprüche nicht verjährt sind und hat dem AG deren Bestehen bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen.
- 10.2.** Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen des AG.
- 10.3.** Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den AG verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.
- 10.4.** Sofern für die jeweilige Leistung gesonderte Nachweise gesetzlich oder branchenüblich gefordert sind (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Bau-Dienstleistungen), hat der AN die entsprechenden Nachweise dem AG vorzulegen.

11. Kündigung

- 11.1.** Der AG kann bis zur vollständigen Lieferung der Waren/Erbringung der Leistungen den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der dem Projekt zugrundeliegende Auftrag des AG mit seinem Auftraggeber beendet wird oder die Waren bzw. ein angefertigtes Muster nicht den geforderten Qualitätsstandard entspricht.
- 11.2.** Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 11.3.** Im Falle einer Kündigung hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin gelieferten Waren/bis dahin erbrachten Leistungen, insoweit als auch der AG für diese Waren/Leistungen von seinem Auftraggeber eine Vergütung erhält. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht.

12. Geheimhaltung

- 12.1.** Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten, hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Unterlagen, Kenntnisse und Informationen über die Leistungen und das zugrundeliegende Projekt.
- 12.2.** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch über die Beendigung der Tätigkeit des AN für den AG bestehen. Allfällige Sublieferanten, Nachunternehmer, sonstige für den AN tätige Personen sowie eigene Mitarbeiter sind

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

entsprechend zu verpflichten, sich an die Geheimhaltungsverpflichtung zu halten. Die Haftung des AN dem AG gegenüber bleibt davon unberührt.

- 12.3.** Unterlagen aller Art, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum des AG; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind dem AG einschließlich der angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch am Ende der Gewährleistungszeit.

13. Compliance und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 13.1.** Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige von ihm beauftragte Dritte zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Strafrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern.
- 13.2.** Der AN hält sämtliche sonstigen gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere in den Bereichen des Arbeitsschutzes und des Mindestlohngesetzes und erklärt, dass die Vergütung seiner Mitarbeiter nicht gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) widerspricht. Außerdem erbringt der AN seine Leistungen in Übereinstimmung mit allgemein akzeptierten Prinzipien und Standards bezüglich sozialer und ökologischer Verantwortung und international anerkannter Menschenrechte.
- 13.3.** Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 30 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Auftraggeber berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden. Weitere Ansprüche des AG bleiben davon unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache

- 14.1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendungen.
- 14.2.** Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Kleinheubach gilt als vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ebenfalls Kleinheubach.
- 14.3.** Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen, ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmungen dieser B-EKB oder des Vertrages selbst ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch solche wirksam zu ersetzen, die wirtschaftlich im Ergebnis den Unwirksamen möglichst nahekommen.